

# **Ehrenordnung**

## **für den Verein**



## **§ 1 Zweck**

Vereinsmitglieder, die sich in besonderer Weise für und um den TSV Geschwand verdient gemacht haben, sollen eine angemessene Ehrung und Wertschätzung erfahren. Aus diesem Grunde sowie zur Wahrung der Einmütigkeit und Einheitlichkeit gibt sich der Verein diese Ehrenordnung.

## **§ 2 Allgemeine Regeln**

**(1)** Ehrungen sollen stets in einem entsprechend feierlichen Rahmen vorgenommen werden, in der Regel bei der Mitgliederversammlung. Die zu Ehrenden sind rechtzeitig über die Ehrung zu informieren und zu der betreffenden Veranstaltung einzuladen. Gratulationen und Kondolzenzen sollen stets dem Anlass angemessen erfolgen.

**(2)** Ehrungen, Gratulationen und Kondolzenzen nimmt im Allgemeinen ein Mitglied des Vorstands, wenn möglich gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem anderen Mitglied des Vereinsausschusses (Beisitzer), vor. Anlässlich der Ehrung oder der Gratulation ist ein kleines Präsent zu überreichen, über dessen Art und Wert der Vorstand entscheidet.

**(3)** Der Vorstand ist ermächtigt, im Namen des Vereins Ehrungen bei Dritten, bspw. beim Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV), beim Bayerischen Fussball-Verband (BFV), bei der Gemeinde Obertrubach, beim Landkreis Forchheim und ähnlichen bzw. weiteren Institutionen und Organisationen zu beantragen. Gleiches gilt für den Ehrenamtsbeauftragten des Vereins.

**(4)** Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung, Gratulation oder Kondolenz besteht grundsätzlich nicht. Der Vorstand kann bei Vorliegen triftiger Gründe von dieser Ehrenordnung abweichen.

## **§ 3 Ehrung langjähriger Mitglieder**

**(1)** Vereinsmitglieder werden für ihre langjährige Mitgliedschaft wie folgt geehrt:

1. für 25-jährige Mitgliedschaft,
2. für 40-jährige Mitgliedschaft,
3. für jedes weitere vollendete zehnte Jahr der Mitgliedschaft.

**(2)** Die Zeit der Mitgliedschaft wird ab dem Datum des Vereinseintrittes gerechnet. Die Ehrung soll im Rahmen der Mitgliederversammlung des darauffolgenden Jahres erfolgen, in dem das jeweilige Jahr der Mitgliedschaft vollendet wurde.

## **§ 4 Ehrung aktiver Mitglieder und Schiedsrichter**

Aktive Mitglieder oder Schiedsrichter des Vereins werden wie folgt geehrt:

1. aktive Mitglieder:
  - a) für 100 Spiele,
  - b) für jedes weitere 100. Spiel (für 200, 300, 400, 500 Spiele usw.),
2. aktive Schiedsrichter:
  - a) für 10-jährige Schiedsrichtertätigkeit,
  - b) für 25-jährige Schiedsrichtertätigkeit,
  - c) für 40-jährige Schiedsrichtertätigkeit,
  - d) für jedes weitere vollendete zehnte Jahr der Schiedsrichtertätigkeit.

## § 5 Gratulation zu Geburtstagen und sonstigen persönlichen Ereignissen

(1) Der Verein gratuliert seinen Mitgliedern insbesondere zu den nachfolgenden persönlichen Ereignissen:

1. anlässlich von **Geburtstagen**:

- a) zum 50. Geburtstag,
- b) zum 60. Geburtstag,
- c) zum 65. Geburtstag und sodann alle fünf Jahre (zum 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag usw.),

2. anlässlich der standesamtlichen oder kirchlichen **Eheschließung**, soweit diese dem Vorstand bekannt ist:

- a) von Vereinsmitgliedern durch ein Mitglied des Vorstands gemäß § 2 Abs. 2 dieser Ehrenordnung,
- b) von aktiven Mitgliedern oder Schiedsrichtern zusätzlich durch Spalierstehen.

3. anlässlich der **Taufe eines Kindes** eines aktiven Mitglieds oder Schiedsrichters, soweit sie dem Vorstand bekannt ist.

(2) Findet das Ereignis außerhalb des Gebietes der Gemeinde Obertrubach statt, so kann der Vorstand im Einzelfall hiervon abweichen.

## § 6 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

(1) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert oder sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt gemäß § 12 Abs. 11 lit. f) der Satzung des Vereins auf Vorschlag des Vorstands durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

(2) Einem Ehrenmitglied, welches langjährig als Vorstandsmitglied tätig war, kann ergänzend zu der Ehrenmitgliedschaft der Ehrentitel des von ihm ausgeübten Vorstandsamtes verliehen werden, namentlich „Ehrenvorsitzender“, „Ehrenkassier“ usw.; für die Ernennung gilt § 12 Abs. 11 lit. f) der Satzung des Vereins entsprechend.

## § 7 Sterbefälle

(1) Als Zeichen der Anteilnahme soll zu Bestattungen von Vereinsmitgliedern am Grab ein Kranz oder eine Schale niedergelegt oder an die Hinterbliebenen eine Kondolenzkarte überreicht werden. Der Kondolenzkarte soll eine Spende für die Grabpflege oder nach Rücksprache mit den Hinterbliebenen eine Spende an eine andere gemeinnützige Institution oder Organisation beigelegt werden, über deren Höhe der Vorstand im jeweiligen Einzelfall entscheidet. Im Übrigen spricht sich der Vorstand mit den Vorsitzenden der anderen Ortsvereine, in denen der Verstorbene außerdem Mitglied war, ab.

(2) Das Vortragen einer Grabrede erfolgt vorbehaltlich anderslautender Absprachen unter den Ortsvereinen, mittels derer ggf. eine gemeinsame Grabrede durch einen Vertreter der Ortsvereine vorgesehen werden kann und soll, nach Rücksprache mit den Angehörigen durch ein Mitglied des Vorstands gemäß § 2 Abs. 2 dieser Ehrenordnung. Findet die Beisetzung außerhalb des Gebietes der Gemeinde Obertrubach statt, so kann der Vorstand im Einzelfall hiervon abweichen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung wurde in der Sitzung des Vereinsausschusses am 11.02.2025 beschlossen und tritt ab dem 12.02.2025 in Kraft. Sie ist kein Bestandteil der Vereinssatzung und kann vom Vereinsausschuss jederzeit abgeändert werden.

Geschwand, den 11.02.2025